

Geschäftsordnung für unsere Kleingartengruppen

A) Allgemeines

1. Dieser Geschäftsordnung liegen die Vereinsstatuten zu Grunde. Sie hat für alle Kleingartengruppen des Vereins der Kleingärtner Hietzing und Umgebung Gültigkeit und ist für diese bindend. Durch diese Geschäftsordnung werden andere Bestimmungen nicht aufgehoben.
2. Jede Kleingartengruppe hat aus ihren Mitgliedern eine Gruppenleitung als Gruppenleitungsorgan zu wählen. Wenn eine Gruppe aus eigenem keine Gruppenleitung bestellt, kann der Vorstand mittels Beschluss eine solche einsetzen.
3. Die Funktionsperiode der Gruppenleitung und der Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand und endet zum Zeitpunkt der Entlastung durch die Gruppenversammlung.
4. Ein Rücktritt einzelner Organe oder der gesamten Gruppenleitung ist jederzeit möglich.
5. Vor jeder Neuwahl des Vereinsvorstandes hat sich die Gruppenleitung von der Gruppe bestätigen zu lassen.
6. Jede Neuwahl einer Gruppenleitung ist dem Vereinsvorstand zur Bestätigung vorzulegen. Die Bestellung der Gruppenleitung ist erst nach der Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
7. Die Gruppenleitung muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen und sie ist so zu gliedern, dass die organisatorischen Angelegenheiten und die finanziellen Aufgaben von verschiedenen Personen wahrgenommen werden; Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsvorstand.
8. Hat die Gruppe nicht mehr als 12 Mitglieder, dann ist mindestens ein Kassenprüfer, bei einer höheren Mitgliederzahl sind mindestens zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese Kassenprüfer müssen Vereinsmitglieder sein, jedoch nicht der betreffenden Gruppe angehören.
9. In jeder Gruppe hat alle vier Jahre mindestens einmal eine Gruppenversammlung stattzufinden. Ob darüber hinaus weitere ordentliche Gruppenversammlungen abzuhalten sind, hat die Gruppe im eigenen Bereich zu beschließen, ebenso den entsprechenden Zeitintervall.
10. Den Vorsitz in den Gruppenversammlungen führt der Gruppenleiter, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
11. Die Gruppenleitung hat bei der ordentlichen Gruppenversammlung einen Rechenschaftsbericht und einen Kassenbericht über die abgelaufene Periode zu legen. Die Gruppenversammlung hat diesen Bericht zu genehmigen und die Gruppenleitung zu entlasten.
12. Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Gruppenversammlungen teilzunehmen. Ebenso ist der Vereinsvorstand berechtigt, Gruppenversammlungen einzuberufen.
13. Bei der Ausschreibung und bei der Abhaltung von Gruppenversammlungen sind die Bestimmungen der Vereinsstatuten sinngemäß anzuwenden, dies gilt im Besonderen für die Einladungen, bei Wahlen und Abstimmungen u.a.m.
14. Von jeder Gruppenversammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. In diesem Protokoll sind jedenfalls die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Eine Kopie dieses Schriftstückes ist innerhalb von 6 Wochen an den Vereinsvorstand zu senden. Alle Protokolle sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften zu archivieren.
15. Auftragsvergaben und andere Verträge dürfen von der Gruppenleitung nur im Rahmen der eigenen Gruppe durchgeführt bzw. abgeschlossen werden. Bei solchen Geschäften sind die gesetzlichen Bestimmungen und die entsprechenden Ö-Normen zu beachten.
16. Jede Gruppe hat die Höhe der Gruppenumlage selbst festzulegen, das gleiche gilt für pauschalierte Aufwandsentschädigungen.
17. Für den Fall, dass innerhalb der Kleingartenanlage ein freies Kleingartenlos neu zu verpachten ist, hat die Kleingartengruppe das Recht, hierfür einen potentiellen Kandidaten zu nominieren.
18. Erfüllt eine Gruppe die ihr übertragenen Aufgaben nicht, dann ist der Vorstand berechtigt, diese Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Aus diesem Titel allenfalls entstehende Kosten sind anteilig von den Mitgliedern der betreffenden Gruppe zu tragen.

B) Aufgaben der Gruppenleitung:

1. Vertretung der Gruppeninteressen;
2. Verwaltung der Kleingartengruppe (administrativ);
3. Verwaltung des Gruppenvermögens;
4. Abhaltung der Gruppenversammlungen;
5. Teilnahme an den Vereinssitzungen;
6. Durchführung besonderer Aufgaben im Auftrag des Vereinsvorstandes;
7. Information der Mitglieder über Aktivitäten des Vereines;
8. Abrechnung der laufenden Betriebskosten, Verwaltungskosten und Aufwandsentschädigungen;
9. Jährliche Pachtabrechnung gemeinsam mit dem Vereinsvorstand;
10. Obsorge im Sinne der Wiener Gehsteigsreinigungs-Verordnung und des § 93 StVO, insbesondere betreffend die Schneeräumung;
11. Obsorge über die Pflege und Instandhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gruppe (Wege, Kanal, Wasserleitung, Beleuchtung, Außenzaun u. a. m.);
12. Verantwortung für die Benutzbarkeit der Gemeinschaftseinrichtungen, ggf. Abschluss entsprechender Versicherungen;
13. Anlegen der Instandhaltungsrücklage;
14. Information der Vereinsleitung bei Missachtung der Vereinsstatuten und/oder der das Kleingartenwesen betreffenden einschlägigen Vorschriften (Kleingartengesetz, Gartenordnung u.a.m.) durch Gruppenmitglieder.

Wien, 2.5.2011

.....
Josef Makowicka, Obmann